



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP 6

2012/0117
öffentlich

Neufassung der Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

05.09.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Vergütung der Kindertagespflegepersonen entstehen voraussichtlich Kosten in folgender Höhe:

Haushaltsjahr 2013: ca. 354.000 Euro

Haushaltsjahr 2014 und folgende: ca. 560.000 Euro pro Jahr

Die tatsächliche Höhe der Kosten ist abhängig von der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden unter dem Produktkonto 060701.533101 – Förderung von Kindern in Tagespflege – für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 angemeldet.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten. In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 278 im Jahre 2011 zurück gegangen (laut statischem Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“).

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) verfolgt der Bundesgesetzgeber die Ziele die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Viele Eltern realisieren ihre vorhandenen Kinderwünsche nicht, weil sie keine Möglichkeiten sehen, ihr berufliches Engagement mit den familiären Aufgaben zu verbinden. Deshalb ist es notwendig, Wege für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu öffnen, die dem Wohle der Kinder dienen (Inhaltlich aus der Drucksache 16/10173 des Deutschen Bundestages zum Erlass des KiföG).

Mit der Neufassung der Richtlinien, u. a. zur Sicherstellung eines Kinderbetreuungsplatzes, werden

die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Erläuterungen

Mit der Neufassung der Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege werden folgende Ziele angestrebt:

1. Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz

Am 10. Dezember 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz wird unter anderem ab dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege eingeführt. Als Zielvorgabe für die Bedarfsplanung werden seitens des Landes Nordrhein-Westfalen 32 Prozent der unter dreijährigen Kinder angenommen. 30 Prozent der erforderlichen Plätze sollen durch Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die Stadt Beckum ist verpflichtet, ihr Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zum 1. August 2013 bedarfsgerecht auszubauen. Auf der Basis der gültigen Bedarfsplanung werden bei voraussichtlich 830 Kindern unter 3 Jahren 290 Plätze benötigt. Von diesen 290 Plätzen werden bis zum 1. August 2013 200 Plätze in Tageseinrichtungen geschaffen worden sein. Der darüber hinausgehende Bedarf von ca. 90 Plätzen soll mit Plätzen in Kindertagespflege gedeckt werden.

Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das für individuelle Betreuungsbedarfe der Eltern sehr junger Kinder (stunden- bzw. tageweise unregelmäßige Arbeitszeiten) besonders geeignet ist.

Zurzeit werden ca. 45 Kinder in Kindertagespflege gefördert. Die Verdoppelung der Platzzahlen führt zu einer Erhöhung der Ausgaben. Im Jahr 2013 wird die Erhöhung für die Monate August bis Dezember wirksam. Die Aufwendungen werden mit ca. 354.000 Euro kalkuliert. Ab dem Jahr 2014 wird die Erhöhung der Ausgaben für das gesamte Jahr wirksam und mit ca. 560.000 Euro kalkuliert. Im Haushaltsplan 2012 sind 170.000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2012 vorgesehen.

Diese Kosten werden durch die vorgesehene jährliche Anhebung der Geldleistung um 1,5 Prozent in den Folgejahren weiter steigen. Die tatsächliche Höhe der Kosten ist abhängig von der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Die Finanzierung erfolgt teilweise über Zuweisungen des Landes nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und über Elternbeiträge. Plätze für Kinder unter 3 Jahren werden durch das Land zusätzlich auf der Grundlage des noch vom Landtag zu verabschiedenden Konnexitätsausgleichsgesetzes gefördert. Die Höhe dieser Förderung steht noch nicht fest.

2. Attraktivitätssteigerung für (potentielle) Kindertagespflegepersonen

Der Ausbau der Kindertagespflege setzt voraus, dass die derzeit tätigen Kindertagespflegepersonen gehalten werden können und die Werbung von neuen Tagespflegepersonen gelingt. Hierzu ist eine Vergütungsstruktur der Kindertagespflege erforderlich, die entsprechende Anreize schafft.

Mit der Umstellung auf eine monatliche pauschale Geldleistung wird die selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen auf eine verlässliche finanzielle Basis gestellt. Insbesondere die jährliche Erhöhung der Geldleistung um 1,5 Prozent in Anlehnung an die Regelung der Kindpauschalen nach dem KiBiz berücksichtigt eine kontinuierliche Kostensteigerung der Lebenshaltungskosten sowie eine adäquate Entgeltsteigerung. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Betreuungsdauer des jeweiligen Kindes (siehe Abschnitt 7.3 der Anlage zur Vorlage). Zum teilweisen Ausgleich der Kostensteigerung ist vorgesehen, die Elternbeiträge für die Kindertagespflege den Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen anzupassen (siehe Vorlage 2012/0118). Die Elternbeiträge unterliegen auch der jährlichen Steigerung von 1,5 Prozent.

3. Harmonisierung der Fördermodalitäten im Kreis Warendorf

Ähnlich wie bei der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung werden mit der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege die Fördermodalitäten im Kreis Warendorf harmonisiert. Die Harmonisierung bedeutet für Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken im Kreis Warendorf fördern, eine deutliche Vereinfachung.

4. Begrenzung des Verwaltungsaufwandes bei zunehmenden Fallzahlen

Das bisherige System der monatlichen stundengenauen Abrechnung des Betreuungsaufwands hat sich sowohl für die Tagespflegepersonen als auch für die Verwaltung als zu aufwändig erwiesen. Durch die angestrebte Umstellung auf monatliche pauschalisierte Geldleistung wird der Verwaltungsaufwand pro Fall deutlich verringert. Damit kann der steigende Verwaltungsaufwand für die zunehmende Fallzahl aufgefangen werden.

Darüber hinaus ist der Text der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst worden.

Es ist vorgesehen die Tagespflegepersonen im Rahmen der regelmäßigen Treffen beim Mütterzentrum Beckum e. V. über die Änderungen zu informieren und das neue Verfahren vorzustellen.

Anlage(n):

Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege